Niedersächsisches Justizministerium

- Landesjustizprüfungsamt -

W/VR - Klausur
am 09.07.2021
W/VR III/21 = ÖR 3 am 22. März 2024

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus **13 Blatt** und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist vor Beginn auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen.

Der Inhalt des Aktenstücks unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Der Sachverhalt ist zu Prüfungszwecken hergerichtet; er ist fiktiv und lässt keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Geschehen zu.

Auswärtiges Amt

HAUSANSCHRIFT:
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT:
11013 Berlin
INTERNET: www.auswaertiges-amt.de
TEL: +49 (0)30 123 - 5000
FAX: +49 (0)30 123 - 6000

BEARBEITET VON:
LR' in Gertrud Mehls
Durchwahl: - 5845
09.07.2021

Frau Referendarin Eifrig
im Hause

Az: RK - 2021- 656

Liebe Frau Eifrig,

anliegend gebe ich Ihnen die beim Verwaltungsgericht Berlin eingegangene Antragsschrift nebst Anlagen vom 02.07.2021 zur Kenntnis. Das Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes wird dort unter dem Az. VG 23 L 123.21 geführt.

Bitte prüfen Sie die Rechtslage vollumfänglich und erstellen Sie eine Verfügung mit einer Antragserwiderung und allen aus Ihrer Sicht weiteren erforderlichen Verfügungspunkten. Rechtsfragen, die Sie nicht in der Antragserwiderung erörtern, die aber in dieser Sache relevant sind, legen Sie bitte in einem ergänzenden Vermerk zu der Verfügung dar. Den Schriftsatz an das Gericht werde ich unterzeichnen.

Nach Auskunft der Botschaft in Peking hat sich zum Sachverhalt noch Folgendes ergeben:

Der Antragsteller, der seit 2012 mit seiner chinesischen Ehefrau in China lebt, sprach am 17.05.2021 bei der Botschaft in Peking vor, um einen neuen Reisepass zu beantragen. Zu diesem Zeitpunkt waren der Botschaft insgesamt neun Fahndungsersuchen verschiedener Staatsanwaltschaften gegen den Antragsteller bekannt. Darüber hinaus lag der Botschaft bereits ein Haftbefehl des Amtsgerichts Bonn vom 07.10.2020 gegen den Antragsteller unter anderem wegen Flucht- und Verdunkelungsgefahr vor (Az. 50 Gs 347/20). Der nähere Inhalt des Haftbefehls ergibt sich aus der Begründung des angegriffenen Bescheides. Auf Grundlage dieser Kenntnisse hat die Botschaft den Reisepass des Antragstellers am 17.05.2021 sichergestellt und dies mit Bescheid vom 26.05.2021 bestätigt.

Bitte legen Sie mir die Verfügung heute Nachmittag vor.

Mit Dank und freundlichen Grüßen

Mehls

Legationsrätin

Vera Vossen, LL.M
Rechtsanwältin

Hauptstraße 10
10827 Berlin
Tel. (030) 677 67 56
Fax (030) 677 67 57
kanzlei@anwaeltin-vossen.de
Berliner Bank
IBAN DE03 5701 0100 8833 2121
BIC WEOH ADE3 HYY
USt. DE 889 776 554
Mein Zeichen: 203/21

Verwaltungsgericht Berlin
02.07.2021
Eing.
.....Doppel..... Anl. .....Hefte

An das
Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7
10557 Berlin

Per Fax an: (030) 9014 - 8790

Auswärtiges Amt
03.07.2021

Berlin, 02.07.2021

BITTE SOFORT VORLEGEN!

Eilantrag

des Herrn Peter Powalka, Liangdao Street No. 227, 437585 Wuhan, Volksrepublik China

- Antragstellers -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Vera Vossen, LL.M., Hauptstraße 10, 10827 Berlin

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Auswärtige Amt, Werderscher Markt 1, 10117 Berlin,

- Antragsgegnerin -

wegen: passrechtlicher Maßnahmen.

In der vorgenannten Angelegenheit beantrage ich namens und in Vollmacht des Antragstellers,

die aufschiebende Wirkung der am heutigen Tag erhobenen Klage gegen Ziffer 2 des Bescheides der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Peking vom 26.05.2021 – notfalls unter Anordnung passbeschränkender Auflagen – anzuordnen und die Antragsgegnerin zu verpflichten, dem Antragsteller unverzüglich seinen noch bis zum 31.01.2022 gültigen Reisepass (Nr. C3F20CYH5) wieder auszuhändigen.

B e g r ü n d u n g :

I.

Der Antragsteller ist ein seit 2012 in der Volksrepublik China wohnhafter deutscher Staatsangehöriger. Als er am 17.05.2021 die deutsche Botschaft in Peking aufsuchte, um einen neuen Reisepass zu beantragen, und dort zu diesem Zweck seinen aktuell gültigen Reisepass vorlegte, behielt die Botschaft diesen ein. Später bestätigte sie die Sicherstellung des Reisepasses mittels des als

Anlage A 1

beigefügten Bescheides.

Der Antragsteller hat den Bescheid vom 26.05.2021 persönlich nie erhalten. Wie der Antragsgegnerin bekannt sein sollte, arbeitet die „China Post“ leider nicht so zuverlässig, wie man es von den in Deutschland ansässigen Postunternehmen gewohnt ist. Auch eine Fiktion der Bekanntgabe des Bescheides kommt aus diesem Grund nicht in Betracht. Erst am 18.06.2021 wurde der Unterzeichnerin, als sie gegenüber der Botschaft ihre Bevollmächtigung durch den Antragsteller anzeigte und sich nach einer etwaigen Bestätigung der Sicherstellung vom 17.05.2021 erkundigte, der Bescheid durch die Botschaft der Antragsgegnerin per E-Mail übermittelt, wie aus der

Anlage A 2

hervorgeht. Auch wenn fraglich erscheint, ob dies den Anforderungen an eine Bekanntgabe überhaupt genügt, ist damit doch jedenfalls die Rechtsbehelfsfrist gewahrt.

Dieser Bescheid kann rechtlicher Überprüfung nicht standhalten. Der Antragsteller will sich mitnichten einer Strafverfolgung im Inland entziehen. Der Grund für seinen dauerhaften Aufenthalt in der Volksrepublik China liegt vielmehr darin, dass er dort zusammen mit seiner chinesischen Ehefrau lebt und dort auch sein eigenes Unternehmen betreibt. Dass gegen ihn in der Bundesrepublik Ermittlungsverfahren anhängig sind und ein Haftbefehl vorliegt, war ihm bis zum Erhalt des angegriffenen Bescheides nicht bewusst. Diese Ermittlungsverfahren sind zu einem Zeitpunkt eingeleitet worden, zu dem der Antragsteller bereits längst seinen Wohnsitz in der Volksrepublik China hatte. Dass der Antragsteller seinen ständigen Aufenthaltsort dorthin verlegt hat, steht daher ersichtlich in keinem Zusammenhang mit den strafrechtlichen Ermittlungen. Vielmehr beruhte dies im Wesentlichen auf seinen familiären und

beruflichen Bindungen in die Volksrepublik China. Aus diesen Gründen möchte der Antragsteller seinen Aufenthalt in der Volksrepublik China auch – berechtigterweise – fortsetzen.

Wenn der Antragsteller wirklich – wie die Antragsgegnerin behauptet – Kenntnis von den Ermittlungsverfahren und dem Haftbefehl gehabt hätte und sich der Strafverfolgung zielgerichtet hätte entziehen wollen, hätte er doch anlässlich seiner Vorsprache in der Botschaft mit der Sicherstellung seines Passes rechnen müssen. In diesem Fall hätte er, als er bei der Botschaft die Ausstellung eines neuen Dokuments beantragte, wohl kaum seinen alten Pass vorgelegt, sondern dessen Verlust behauptet. Für die Beantragung eines neuen Reisepasses wäre die Vorlage des alten Dokuments nämlich gar nicht erforderlich gewesen. Vielmehr wäre es zum Beispiel ebenso möglich gewesen, sich durch Vorlage des Personalausweises zu identifizieren.

Der Antragsteller ist durchaus bereit, sich den strafrechtlichen Vorwürfen zu gegebener Zeit zu stellen, auch wenn diese, soweit er dies nach derzeitigem Kenntnisstand überblicken kann, unberechtigt sind – was ohnehin verfassungsrechtliche Zweifel an der Zulässigkeit der für den Antragsteller mit weitreichenden Folgen verbundenen Sicherstellung aufwirft, gilt doch zu seinen Gunsten die Unschuldsvermutung. Dass der Antragsteller sich den Behörden bislang nicht gestellt hat, beruht keineswegs auf dem – ihm von der Antragsgegnerin anlasslos unterstellten – Willen, sich der Strafverfolgung zu entziehen, sondern auf der Unkenntnis von den konkreten Vorwürfen. Der Erlass des Haftbefehls ohne Wissen des Antragstellers sowie der anschließende Passentzug wären nicht notwendig gewesen, hätte man dem Antragsteller die Vorwürfe ordnungsgemäß eröffnet und ihm damit die Möglichkeit eingeräumt, diese zu entkräften. Es ist nicht einzusehen, warum der Antragsteller offenbar nur aufgrund seines Auslandswohnsitzes die Behandlung eines flüchtigen Straftäters erfährt, wenngleich er nicht einmal Kenntnisse von den Vorwürfen hatte.

Abgesehen davon, dass damit keine Passversagungsgründe vorliegen und deshalb die Tatbestandsvoraussetzungen für die Sicherstellung nicht erfüllt sind, ist die Sicherstellung nicht verhältnismäßig. Sie ist nämlich angesichts der grundsätzlichen Bereitschaft des Antragstellers, sich den Vorwürfen zu stellen, nicht erforderlich. Zudem ist sie mit Blick auf die verfassungsmäßig geschützten Interessen des Antragstellers nicht angemessen.

Der Antragsteller verfügt über einen Aufenthaltstitel für die Volksrepublik China, der jedoch am 31.07.2021 ablaufen wird, wenn sich der Antragsteller nicht bis zum 15.07.2021 unter Vorlage seines Reisepasses um dessen Erneuerung bemüht.

Falls er dies nicht tut, macht er sich infolge des illegalen Aufenthalts strafbar, wird im Einklang mit der gängigen chinesischen Verwaltungspraxis verhaftet und sodann abgeschoben, wobei zugleich eine Einreisesperre für die Zukunft verhängt wird. Dies würde einen erheblichen Eingriff in seine verfassungsmäßigen Rechte insofern bewirken, als ihm das familiäre Zusammenleben mit seiner Familie in der Volksrepublik China unmöglich gemacht wird.

Vermeiden ließen sich diese Konsequenzen lediglich durch eine vor dem Ablaufen der chinesischen Aufenthaltserlaubnis erfolgende Ausreise des Antragstellers nach Deutschland. Indes stellt sich auch diese mittelbare Konsequenz für den Antragsteller als unangemessen dar. Denn eine solch kurzfristige Ausreise würde angesichts der damit zwingend einhergehenden Vernachlässigung der geschäftlichen Verpflichtungen des Antragstellers, die im Zusammenhang mit seinem in China ansässigen Gewerbebetrieb bestehen, die Vernichtung der wirtschaftlichen Existenzgrundlage seiner Person bedeuten.

Bereits jetzt ist es dem Antragsteller aufgrund seiner eingeschränkten Mobilität in der Volksrepublik China, in der für Ausländer auch inländisches Reisen ohne Reisepass nicht möglich ist, verwehrt, die Geschäfte seines Wirtschaftsbetriebs ordnungsgemäß zu führen. Unter anderem ist es ihm bei der derzeitigen Sachlage nicht möglich, einen großvolumigen Handelsvertrag, dessen Abschluss nach langen Akquisitionsbemühungen am 14.07.2021 im vom Wohnort des Antragstellers mehr als 800 km entfernten Shanghai geplant ist, einzugehen, wodurch seinem Gewerbebetrieb ein enormer wirtschaftlicher Schaden von RMB 500.000,00 (umgerechnet ca. EUR 63.000,00) entstehen wird. Zur Glaubhaftmachung überreiche ich als

Anlage A 3

ein Bestätigungsschreiben des Herrn John Ngo. Dieser ist Geschäftsführer des Unternehmens, mit dem der Wirtschaftsbetrieb des Antragstellers bereits länger andauernde Geschäftsbeziehungen unterhält und mit dem in zwei Wochen der besagte Vertragsschluss geplant ist.

Bei einer kurzfristigen Ausreise aus der Volksrepublik China könnte der Antragsteller die Geschäfte seines Gewerbebetriebs überhaupt nicht mehr ordnungsgemäß weiterführen, womit zwingend die Zerstörung seines Unternehmens einherginge. Dem liegt zugrunde, dass das Unternehmen des Antragstellers als "fully foreign owned company", also als vollständig in ausländischem Besitz befindliches Unternehmen, von Gesetzes wegen monatliche Steuererklärungen abgeben muss, die von dem Antragsteller persönlich eingereicht werden müssen, was jedoch ohne Ausweisdokument nicht möglich ist.

Als weitere

Anlagen A 4 und A 5

überreiche ich zur Glaubhaftmachung dieses Umstandes eine Stellungnahme des Steuerberaters der Gesellschaft des Antragstellers und eine Stellungnahme seines Visaagenten, der für ihn die Klärung aufenthaltsrechtlicher Angelegenheiten mit den chinesischen Behörden übernommen hat.

Diese Konsequenzen für den Antragsteller stehen in keiner angemessenen Relation zum erstrebten Zweck, den Antragsteller der Strafverfolgung zuzuführen, während er ohnehin bereit ist, sich zu gegebener Zeit und nach entsprechenden Vorkehrungen zum Erhalt seines Gewerbebetriebs und seines legalen Aufenthaltsstatus in der Volksrepublik China den Vorwürfen zu stellen.

II.

Da der angegriffene Bescheid offensichtlich rechtswidrig ist, ist die aufschiebende Wirkung der zeitgleich erhobenen Klage gegen den Bescheid anzuordnen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf den erheblichen Eingriff in die Rechtsgüter des Antragstellers sowie die drohenden Konsequenzen für seine wirtschaftliche Existenz.

Vossen

Rechtsanwältin

Hinweis des LJPA:

Die Klage gegen den Bescheid vom 26. Mai 2021 ist am gleichen Tag wie der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes beim Verwaltungsgericht Berlin eingegangen und hat dort das Aktenzeichen VG 23 K 124.21 erhalten. Inhaltlich nimmt die Klage auf die Begründung des Antrages auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes Bezug. Mit Verfügung vom 02.07.2021 hat das Verwaltungsgericht der Antragsgegnerin eine Stellungnahmefrist bis zum 09.07.2021 gesetzt.

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Peking

ANSCHRIFT:

17 Oongzhimenwai Dajie
100600 Peking

INTERNET: www.china.diplo.de
TEL: +86 10 5845 - 9000
FAX: +86 10 5845 – 9449

BEARBEITET VON:
Edith Londner
Durchwahl: - 9397

Herrn
Peter Powalka
Liangdao Street No. 227
437585 Wuhan
Volksrepublik China

BETREFF Reisepass - Versagung Neuerteilung, Sicherstellung
BEZUG Ihr Antrag vom 17.05.2021
Aktenzeichen RK - 2021- 656 POWALKA (BITTE BEI ANTWORT ANGEBEN)

Peking, 26.05.2021

Sehr geehrter Herr Powalka,

in der im Betreff genannten Angelegenheit ergeht folgender

Bescheid:

1. Ihr Antrag vom 17.05.2021 auf Ausstellung eines Reisepasses wird hiermit abgelehnt. Ihnen kann derzeit kein neuer Reisepass ausgestellt werden.

2. Die gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 Passgesetz (PassG) am 17.05.2021 erfolgte Sicherstellung Ihres Reisepasses Nr. C3F20CYH5, ausgestellt am 01.02.2012 in Bad Zwischenahn, gültig bis 31.01.2022, wird hiermit bestätigt.

Begründung:

1. Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 Passgesetz (PassG) ist ein Pass unter anderem dann zu versagen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, dass der Passbewerber sich einer Strafverfolgung, die im Inland gegen ihn schwebt, entziehen will. Die folgenden Tatsachen begründen bei Ihnen diese Annahme:

Der Botschaft sind insgesamt neun Fahndungsersuchen verschiedener Staatsanwaltschaften gegen Sie bekannt. Seit dem 07.10.2020 liegt zudem ein Haftbefehl des Amtsgerichts Bonn gegen Sie vor (Az. 50 Gs 347/20). Diesem liegt zugrunde, dass Ihnen für den Zeitraum vom 05.01.2018 bis 27.09.2018 die Begehung von insgesamt 24 (Internet-)Betrugsstraftaten, davon 22 in besonders schwerem Fall, zur Last gelegt

wird. Laut Haftbefehl besteht zum einen Fluchtgefahr, weil Sie aufgrund der Vielzahl der Taten und einschlägiger Vorverurteilungen mit einer erheblichen Gesamtfreiheitsstrafe von über zwei Jahren zu rechnen haben, die nicht zur Bewährung ausgesetzt werden kann. Zum anderen besteht nach dem Haftbefehl Verdunkelungsgefahr, weil nach dem derzeitigen Ermittlungsstand erhebliche Geldtransaktionen von den in den Betrugsfällen verwendeten Konten auf Konten erfolgten, die sich im Besitz von in China ansässigen Firmen befinden.

Da Sie Ihren eigenen Angaben nach bereits seit Mitte 2012 durchgängig zusammen mit Ihrer chinesischen Ehefrau in China leben und dort Ihr eigenes Unternehmen betreiben, ist zudem von einer familiären und beruflichen Verwurzelung in China auszugehen, die auf eine beabsichtigte Fortsetzung Ihres Auslandsaufenthalts schließen lässt.

Die Passversagung ist auch nicht unverhältnismäßig im Sinne des § 7 Abs. 2 PassG. Die Botschaft hat bei ihrer Entscheidung geprüft, ob eine etwaige Beschränkung der räumlichen Geltung des Passes in gleicher Weise geeignet wäre, das Ziel, Sie dazu zu zwingen, sich den deutschen Behörden zu stellen, zu erreichen. Sie ist jedoch zu dem Schluss gelangt, dass dies nicht der Fall ist und das Ziel nur durch eine Versagung des Reisepasses erreicht werden kann. Denn bei Beschränkung des räumlichen Geltungsbereiches bliebe Ihnen die Möglichkeit, sich in einen von der Beschränkung nicht erfassten Drittstaat zu begeben und sich so weiter dem Zugriff deutscher Behörden zu entziehen. Zweck der Maßnahme ist indes, Sie zur umgehenden Rückkehr nach Deutschland zu bewegen. Auch eine zeitliche Beschränkung wäre nicht in gleicher Weise geeignet, da Sie sich dann zunächst weiterhin legal in China aufhalten könnten.

Darüber hinaus ist die Passversagung auch angemessen. Das öffentliche Interesse an der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs überwiegt Ihr Interesse an der Beibehaltung Ihres Reisepasses, denn die gegen Sie eingeleiteten Strafverfahren können in Ihrer Abwesenheit nicht geführt werden. Die Ausübung der Strafgewalt zum Schutze hochrangiger Rechtsgüter ist eine wesentliche Aufgabe des Staates. Ohne die Verfolgung strafbarer Handlungen und ohne Strafvollstreckung kann die Rechtsordnung nicht wirksam aufrechterhalten werden. Es ist daher verfassungsrechtlich zulässig, eine Person durch die Entziehung bzw. Versagung des Passes daran zu hindern, sich der staatlichen Strafgewalt zu entziehen. Dies gilt nicht nur für den Fall,

dass der Betroffene sich noch im Inland aufhält und daran gehindert werden soll, sich ins Ausland zu begeben, sondern auch für den Fall, dass er sich bereits im Ausland aufhält und durch die Passentziehung angehalten wird, sich wieder nach Deutschland zu begeben. Die Rechtsordnung würde demgegenüber erheblich beeinträchtigt werden, wenn die vollziehende Gewalt es ermöglichte oder erleichterte, sich Strafverfolgungsmaßnahmen durch die Ausreise aus dem Bundesgebiet oder durch einen Aufenthalt im Ausland zu entziehen.

2. Aus den gleichen Gründen war der Ihnen ausgestellte Reisepass sicherzustellen. Dabei ist zu beachten, dass die Sicherstellung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 PassG bereits dann zulässig ist, wenn „Tatsachen die Annahme rechtfertigen“, dass ein Passversagungsgrund nach § 7 PassG vorliegt. Für die Überprüfung der gegen Sie erhobenen strafrechtlichen Vorwürfe sind allein die deutschen Strafgerichte zuständig. Sinn und Zweck der Vorschrift ist es nur, die Durchführung eines bereits anhängigen strafrechtlichen Verfahrens, das die Anwesenheit des Betroffenen voraussetzt, zu ermöglichen.

Damit Sie kurzfristig wieder nach Deutschland zurückreisen und sich dort der Strafverfolgung stellen können, wird Ihnen, sobald Sie die verbindliche Buchung eines direkten Rückfluges nach Deutschland nachweisen, ein Reiseausweis als Passersatz (RAP) ausgestellt werden, der ausschließlich zur Rückkehr in die Bundesrepublik berechtigt. Die Beantragung des RAP muss durch Sie persönlich in der Botschaft erfolgen. Zusammen mit dem RAP kann Ihnen auch Ihr bisheriger Pass mit dem derzeit noch gültigen chinesischen Visum in entwerteter Form ausgehändigt werden, um so eine reibungslose Ausreise aus China zu gewährleisten.

Rechtsbehelfsbelehrung: […]

Hinweis des LJPA:
Vom Abdruck der ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung […] wird abgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Edith Londner

Kopie

Ausdruck E-Mail Korrespondenz:

From: konsulat-peking@auswaertiges-amt.de
Date: 18.06.2021, 13:39
To: kanzlei@anwaeltin-vossen.de
Betreff: AW: Re: AW: Peter Powalka
Anlage: Bescheid

Sehr geehrte Frau Vossen,

anbei erhalten Sie den an Ihren Mandaten adressierten Bescheid vom 26.05.2021 als PDF-Dokument.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Wolf
Rechts- und Konsularreferat

From: kanzlei@anwaeltin-vossen.de
Date: 18.06.2021, 10:39
To: konsulat-peking@auswaertiges-amt.de
Betreff: Re: AW: Peter Powalka

Sehr geehrter Herr Wolf,

haben Sie herzlichen Dank für Ihre Nachricht. Mein Mandant hat jedoch nie einen Bescheid der Botschaft erhalten; dies dürfte der Unzuverlässigkeit des chinesischen Postwesens geschuldet gewesen sein. Sofern die Möglichkeit besteht, dass Sie mir als Bevollmächtigte von Herrn Powalka den Bescheid per Fax oder per E-Mail übersenden, wäre ich hierfür höchst dankbar. Die mir erteilte, Ihnen bereits vorliegende Vollmacht berechtigt ausdrücklich auch zum Empfang von an meinen Mandanten gerichteten Bescheiden.

Vera Vossen
Rechtsanwältin

From: konsulat-peking@auswaertiges-amt.de
Date: 17.06.2021, 16:58
To: kanzlei@anwaeltin-vossen.de
Betreff: AW: Peter Powalka

Sehr geehrte Frau Vossen,

einen an Ihren Mandanten gerichteten Bescheid habe ich am 26.05.2021 per Post auf den Weg gebracht.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Wolf
Rechts- und Konsularreferat

From: kanzlei@anwaeltin-vossen.de
Date: 17.06.2021, 14:57
To: konsulat-peking@auswaertiges-amt.de
Betreff: Peter Powalka
Anlage: Vollmacht

Sehr geehrter Herr Wolf,

ich zeige hiermit die Vertretung meines Mandanten Peter Powalka an; den Scan einer von ihm unterschriebenen Vollmacht finden Sie als PDF-Dokument anbei.

Der Reisepass meines Mandanten wurde am 17.05.2021 in der Botschaft einbehalten. Ihm wurde dabei nichts Näheres mitgeteilt, sondern nur, dass ihm die Gründe hierfür schriftlich bekanntgegeben würden. Ich möchte daher höflich erfragen, wann mein Mandant mit dem Erhalt eines schriftlichen Bescheides rechnen kann, mit dem die Entscheidung bestätigt wird, bzw., sollte dies nicht beabsichtigt sein, wann mein Mandant seinen Reisepass zurückerhalten wird.

Ich bitte angesichts der Eilbedürftigkeit der Angelegenheit um kurzfristige Rückmeldung; mein Mandant benötigt den Reisepass dringend wieder, um seinen Aufenthaltsstatus in China nicht zu verlieren und um weiter seinen Geschäften nachgehen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Vera Vossen
Rechtsanwältin

Anlage A 3

Erklärung:

Hiermit bestätige ich, John Ngo, dass Herr Peter Powalka und ich planen, am 14. Juli 2021 einen Handelsvertrag abzuschließen, der ein Volumen von mindestens RMB 500.000,00 betrifft.

John Ngo

John Ngo

Anlage A 4

Erklärung:

Hiermit bestätige ich, Bo Chan, als Steuerberater von Herrn Peter Powalka, dass dieser die monatlichen Steuererklärungen seines Unternehmens in China persönlich zeichnen und sich unter Vorlage seines Reisepasses bei der Bank of China legitimieren muss. Wenn dies nicht geschieht, kann dies zur Schließung seines Geschäftsbetriebs führen. Weiter kann zwar eine Übertragung der „foreign company" auf einen anderen Ausländer stattfinden. Dies dürfte jedoch aufgrund der zu überwindenden bürokratischen Hürden erhebliche Zeit (etwa vier bis sechs Monate) in Anspruch nehmen.

Bo Chan

Bo Chan

Anlage A 5

Erklärung:

Hiermit erkläre ich als Visaagentin des Herrn Peter Powalka in China, dass gegen diesen eine Einreisesperre verhängt werden würde, falls er sich nach Ablauf seiner derzeitigen Aufenthaltserlaubnis weiterhin in China aufhalten würde. Ohne einen gültigen Reisepass kann sein derzeitiges Visum nicht verlängert werden.

Florence Leung

Florence Leung

Vermerk für die Bearbeitung

1. Sie sind Referendarin Eifrig und haben die ihr von Frau Mehls gestellte Aufgabe zu erfüllen.
2. Bearbeitungszeitpunkt ist der **09.07.2021**.
3. Die Formalien (Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten usw.) sind in Ordnung, soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt.
4. Es ist davon auszugehen, dass die vorgetragenen tatsächlichen Angaben zutreffend sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt.
5. Falls Sie eine weitere Sachverhaltsaufklärung für erforderlich halten, ist davon auszugehen, dass weitere Informationen nicht erlangt werden konnten.
6. Soweit in dem Aufgabentext Unterlagen nicht oder nicht vollständig abgedruckt oder in sonstiger Weise inhaltlich wiedergegeben sind, sind diese Unterlagen bzw. ihre nicht abgedruckten oder wiedergegebenen Teile für die Bearbeitung ohne Bedeutung. Soweit der Inhalt nicht abgedruckter Unterlagen wiedergegeben wird, ist die Wiedergabe zutreffend.
7. Es ist davon auszugehen,
   - dass die behördlichen und gerichtlichen Zuständigkeiten gewahrt sind;
   - dass die Bundesrepublik Deutschland die richtige Antragsgegnerin ist und durch das Auswärtige Amt, dieses vertreten durch den Bundesaußenminister, vertreten wird.
8. Hinsichtlich der Vorschriften über das Verwaltungsverfahren, die Verwaltungsvollstreckung und die Verwaltungszustellung sind das Verwaltungsverfahrensgesetz, das Verwaltungsvollstreckungsgesetz und Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes anzuwenden.
9. Auf den nachfolgenden Auszug aus dem Gesetz über den Auswärtigen Dienst (GAD) wird hingewiesen:

   § 2 Auswärtiger Dienst
   Der Auswärtige Dienst besteht aus dem Auswärtigen Amt (Zentrale) und den Auslandsvertretungen, die zusammen eine einheitliche oberste Bundesbehörde unter Leitung des Bundesministers des Auswärtigen bilden.

   § 3 Auslandsvertretungen
   (1) Auslandsvertretungen sind Botschaften, Generalkonsulate und Konsulate sowie ständige Vertretungen bei zwischenstaatlichen und überstaatlichen Organisationen.
   (2) […]